

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 106. Ratssitzung vom 22. Juni 2016

2036. 2016/42

Weisung vom 03.02.2016:

Amt für Städtebau, Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Änderung der Bauordnung und Zonenplanänderung Pfingstweid, Zürich Escher-Wyss, Kreis 5

Antrag des Stadtrats

1. Der Zonenplan wird gemäss Beilagen (Beilage 1 «Zonenplan, Zonenplanänderung Pfingstweid», datiert vom 20. Januar 2016) geändert sowie die Bauordnung entsprechend ergänzt (Beilage 2 «Änderung der Bauordnung, Ergänzung neuer Art. 22b Schulhaus Pfingstweid», datiert vom 20. Januar 2016).
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an den Festsetzungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rechtsmittelverfahren oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
3. Der Stadtrat setzt die Änderung gemäss Ziff. 1 nach Genehmigung durch die kantonalen Instanzen in Kraft.

Referent zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferent:

Thomas Schwendener (SVP): *Der Kreis 5 gehört derzeit zu den am stärksten wachsenden Stadtteilen von Zürich. Es ist längerfristig mit einem Mehrzuwachs von 8000 Personen zu rechnen. Um den Schulbedarf längerfristig abzudecken, hat die Stadt neben der Schulanlage auf dem Schütze-Areal einen Neubau einer weiteren Schulanlage auf dem Pfingstweidareal realisiert. Das Areal ist vor wenigen Jahren als Familiengarten genutzt worden, im September 2015 wurde im südlichen Teil der Pfingstweidpark eröffnet, im nördlichen Teil hat man das Schulhaus geplant. Zwischen Schulhausgebäude und Quartier sollen die schulischen Aussenanlagen platziert werden. Der Schulhausneubau mit einer Einfachsporthalle wird für neun Klassenzimmer und Gruppenräume konzipiert, dazu kommen diverse Spezialräume. Das Schulhaus soll im Jahr 2019/2020 bezogen werden. Der Objektkredit wird dem Gemeinderat in einer separaten Weisung vorgelegt. Die Zonenplanänderung kann im Rahmen der heutigen Sanierung in der Freihaltezone nicht realisiert werden. Für die vom Schulhaus beanspruchten Teilflächen ist deshalb eine Umzonung in die Zone für öffentliche Bauten erforderlich. Das Schulhaus grenzt direkt an die Pfingstweidstrasse an, die laut Chemierisikokataster des Kantons eine risikorelevante Durchgangsstrasse ist. Der Perimeter der Zonenplanänderung ist durch den Verkehr auf der Pfingstweidstrasse stark mit Lärm vorbelastet, bei der Schaffung neuer Bauzonen sind die entsprechenden Planungswerte einzuhalten. Die vorliegende Zonenplanänderung ist ursprünglich Bestandteil der Bau- und Zonenordnung (BZO) und liegt zusammen mit dieser öffentlich*

2 / 3

auf. Der Stadtrat hat deshalb beschlossen, die Zonenplanänderung in Zusammenhang mit dem Schulhaus herauszulösen und als separate Vorlage weiterzuführen. Wir empfehlen die Dispositive so anzunehmen, wie sie der Stadtrat vorschlägt.

Weitere Wortmeldung:

Karin Rykart Sutter (Grüne): *Wir haben uns erst enthalten, stimmen nun aber mit der Mehrheit. Mit dem geplanten Standort des Schulhauses sind wir aber nicht einverstanden. Das Schulhaus an einer fünfspurigen Strasse zu bauen, ist aus unserer Sicht sehr ungünstig. Die Lärm- und Luftbelastung ist dort sehr hoch. Was man dabei ausblendet ist, dass die Schülerinnen und Schüler einen Schulweg haben und dieser an der stark frequentierten Pfingstweidstrasse vorbeiführt. Die Stadt hat es verpasst, im Quartier ein Stück Land zu sichern, um ein Schulhaus am richtigen Ort zu platzieren. Unterdessen gibt es aber gar keine anderen Areale mehr im Quartier, auf denen ein Schulhaus gebaut werden könnte, weshalb wir der Weisung zustimmen werden.*

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Der geänderte Artikel der Bauordnung ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Änderung der Bauordnung, Ergänzung neuer Art. 22 b Schulhaus Pfingstweid

Art. 22 b Schulhaus Pfingstweid

¹ Unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3 gelten die Bestimmungen gemäss Art. 24a.

² Innerhalb der ersten Bautiefe entlang der Pfingstweidstrasse hat die Bauherrschaft durch ein Gutachten die Notwendigkeit und den Umfang von Schutzmassnahmen zu prüfen, um sicherzustellen, dass das Personenrisiko im Sinne der Störfallverordnung (StFV; SR 814.012) hinreichend klein ist.

³ Lüftungsfenster lärmempfindlicher Schulzimmer dürfen nicht zur Pfingstweidstrasse hin orientiert sein.

Mitteilung an den Stadtrat

3 / 3

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat